



Schutzkonzept der

im Ev. Kirchenkreis Kaufungen

... weil Kinder und Jugendliche
sichere Räume brauchen...



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3	8 Anhang	18
1 Verhaltenskodex	4	8.1 Beschwerdebogen	
Leitgedanken	4	8.2 Bearbeitung einer Beschwerde	18
2 Konkretisierung des Verhaltenskodex - Fachliche Standards	6	8.3 Sachdokumentation	19
2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	6	8.4 Reflexionsdokumentation	19
2.2 Angemessenheit von Körperkontakt	7	8.5 Handlungsleitfaden	20
2.3 Beachtung der Intimsphäre	7	8.6 Verfahren erweitertes Führungszeugnis	21
2.4 Verhalten auf Freizeiten und bei Angeboten mit Übernachtung	8	8.7 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	22
2.5 Erzieherische (disziplinarische) Maßnahmen	9	8.8 Übersicht der erw. Führungszeugnisse aller Ehrenamtlichen	22
2.6 Sprache und Wortwahl	9	9 Risikoanalyse	23
2.7 Eltern/Sorgeberechtigte und andere Personen in unseren Angeboten	10	9.1 Räumlichkeiten	24
2.8 Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken	10	9.2 Aktivitätenliste	26
2.9 Zulässigkeit von Geschenken	11	9.3 Risiken im virtuellen Raum	27
3 Übertretung des Verhaltenskodex und der fachlichen Standards	12	9.4 vorhandene Strukturen, Maßnahmen und Routinen:	28
3.1 Intervention	13	9.5 Konzepten, fachlichen Standards und Handlungsanweisungen	29
3.1.1 Verhalten im Verdachtsfall	13	9.6 Zugänglichkeit von Informationen	30
3.1.2 Kontakt mit einer Ansprechperson	13	9.7 Andere Risiken:	31
4 Risikofaktoren	14	9.8 Auswertung der Risikoanalyse	32
5 Erweitertes Führungszeugnis	15	Arbeitsbogen zu den fachlichen Standards im Schutzkonzept (zu 2)	36
6 Präventionsschulungen	16	Beschwerdeverfahren in der Gemeinde	37
7 Schlussbemerkung	17		
	18		

Einleitung

Schutz vor sexualisierter Gewalt - Prävention

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Kaufungen ist, dass Kinder und Jugendliche sich in allen Bereichen unserer Gemeinden und Einrichtungen sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können. Unsere Angebote haben für Kinder und Jugendliche oft eine wichtige persönliche Bedeutung. Hier treffen sie sich mit Freundinnen und Freunden und hier erfahren sie die Möglichkeit, Engagement in eigener Selbstbestimmung einzubringen. Vielfach entsteht hier auch ein besonderes Verhältnis des Vertrauens zwischen allen Beteiligten. So stehen Haupt- und Ehrenamtliche in einem direkten und oft engen Verhältnis zu Kindern und Jugendlichen.

In der Konzeption des Amtes für Jugendarbeit des Kirchenkreises Kaufungen heißt es im Leitbild:

Nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat zum Lobe Gottes. (Röm 15,7)

*Christen glauben daran, dass Gott sie in Jesus Christus als Menschen bedingungslos annimmt. In evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sollen Jugendliche/Kinder erfahren, dass sie von Gott bedingungslos angenommen sind. Dies erfahren sie dadurch, dass ihnen Räume offenstehen, dass Menschen für sie da sind und ihnen zuhören, dass vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut werden können. In unserer Arbeit erfahren Jugendliche/Kinder, dass Erwachsene ihnen als Gesprächspartner*innen und Begleiter*innen zur Verfügung stehen und ihnen helfen, den eigenen Weg des Lebens und des Glaubens zu finden.*

Zugleich erfahren Jugendliche/Kinder auch, dass nicht nur ihnen als Individuum diese Verheißung gilt

und sie diese Erfahrung machen können, sondern dass dies auch anderen gilt, die mit ihnen zusammen in einer Gemeinschaft leben. Wichtig sind dabei Werte der gegenseitigen Akzeptanz, der Toleranz, der Geschwisterlichkeit und der Solidarität mit den Schwachen.

Es ist unverzichtbar, dass wir uns mit Fragen der Verletzungen von Vertrauen auseinandersetzen. Der Verhaltenskodex und unsere daraus abgeleiteten fachlichen Standards dieses Schutzkonzeptes sollen die eigene Reflexion und Handlungsfähigkeit und damit verbundener Sprachfähigkeit fördern und stärken. Selbstbewusste und starke Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, die sich als wertvoller Teil einer Gemeinschaft verstehen und erleben, sind besser gegen sexuelle Übergriffe geschützt.

Wir stellen uns mit diesem Schutzkonzept der gewachsenen Einsicht, dass auch die Evangelische Kirche ein Ort von sexueller Gewalt und grenzverletzendem Verhalten sein kann. Wir leiten daraus eine Verpflichtung und eine Verantwortung für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit in unserem Kirchenkreis ab. Prävention, also ein vorbeugendes Denken und Handeln, erfordert häufig große Anstrengung und Sorgfalt. Wir müssen alles in unseren Möglichkeiten Stehende tun, um Kindern und Jugendlichen bei unseren Angeboten einen sicheren Ort zu bieten. Grundlage hierfür ist eine Kultur der Grenzachtung, der Achtsamkeit und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Unser Schutzkonzept und die Kommunikation darüber sollen dazu beitragen, diese Kultur zu vertiefen und zu leben.

Wir wollen mit diesem Schutzkonzept unseren Beitrag leisten, die Kinder- und Jugendarbeit in unseren Gemeinden zu sicheren Orten zu entwickeln, an denen jede Form von Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt keinen Raum hat und wo betroffene Kinder und Jugendliche Hilfe finden. Je mehr wir uns für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und für die Situation Betroffener sensibilisieren, desto mehr Handlungssicherheit gewinnen wir in unserer Arbeit und tragen so dazu bei, Gewalt im Vorfeld zu verhindern, im konkreten Fall zu beenden und Betroffene zu unterstützen.

nen wir in unserer Arbeit und tragen so dazu bei, Gewalt im Vorfeld zu verhindern, im konkreten Fall zu beenden und Betroffene zu unterstützen.

In der Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKD heißt es in §1:

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

Das Schutzkonzept bezieht daher Erwachsene in unseren Gemeinden mit ein. Auch hier gelten der respektvolle Umgang und die wertschätzende Haltung untereinander. Erwachsene sind ebenso vor grenzverletzendem Verhalten und Übergriffen zu schützen. Dies wird in der Annahme des Verhaltenskodex deutlich (s. S.4)

Die rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Kaufungen sind:

- » Die „Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KABl. 136 (2021), S. 40-44).
- » Die „Verordnung zur Ausführung der gesetzvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KABl. 137 (2022), 228-231) in der jeweils geltenden Fassung.
- » Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige im Bereich der EKKW (Juni 23).
- » Das Rahmenschutzkonzept der EKKW (Kurzfassung vom 04.12.2022) und die Rahmendienstvereinbarung zwischen Landeskirchlicher MAV und Landeskirche vom 20.12.2022 mit dem landeskirchlich für alle Mitarbeitenden verbindlichen Verhaltenskodex und der Mustervorlage zur Risikoanalyse.

1 Verhaltenskodex

Als kirchlicher Träger von Angeboten wollen wir, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene aller Altersstufen sowie Erwachsene in unseren Einrichtungen und Veranstaltungen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen. Sie werden ernst genommen und beteiligt, ihre Selbstbestimmung und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln. Sie haben in unseren Einrichtungen und Angeboten das Recht, sich sicher zu fühlen und zu sein und können darauf vertrauen, dass alle Verantwortlichen ihre Grenzen achten und für sie sorgen. Verantwortliche haben die Pflicht, sie vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistig-geistlicher Gewaltausübung zu schützen (Schutz-auftrag § 1 und 3). Alle Bereiche der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck sollen für die, die unsere Angebote wahrnehmen, sichere Orte und ein geschützter Lebensraum sein. Als kirchliche Arbeitgeber wollen und müssen wir dafür einstehen, dass diese Bedingungen und Grundsätze uneingeschränkt auch für unsere Mitarbeitenden gelten. Uns erwächst aus der Verantwortung die Verpflichtung, konkrete Strukturen und Hilfen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

Leitgedanken

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat sich klar zum Schutz vor sexualisierter Gewalt positioniert und alle Mitarbeitenden zur Einhaltung des Abstinenz- und Abstandsgebots (§ 4) sowie einer „Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens“ (§ 1 Abs. 2) verpflichtet. Auch wenn es arbeitsfeldspezifische Fachstandards gibt, empfiehlt es sich, sich mit und für alle Mitarbeitenden arbeitsfeldübergreifend auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex zu verständigen.



1. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen („Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“) sowie die Zusammenarbeit, der Umgang und das Miteinander mit den Kolleg*innen und Mitarbeitenden ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.



2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre meines Gegenübers. Das gilt insbesondere für alle Situationen unter vier Augen.



3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, aber auch durch das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis faktisch entstehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort, Bild (Medien) oder Tat. Ich will versuchen, dagegen aktiv Stellung zu beziehen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr oder werde über solche ins Vertrauen gezogen, will ich mich dafür einsetzen, dass die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen eingeleitet werden können. Ich nehme Menschen ernst, wenn sie sich mir oder anderen mitteilen wollen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit beraten und unterstützen lassen kann.



5. Ich achte die fachlichen Standards für den Umgangs mit Nähe und Distanz zum Schutz vorsexualisierter Gewalt in meinem Arbeitsfeld.

2 Konkretisierung des Verhaltenskodex - Fachliche Standards

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist das Arbeitsfeld, dem bei der Prävention von sexualisierter Gewalt besondere Beachtung geschenkt werden muss. Dabei können konkrete etablierte Regeln und Maßnahmen sexualisierte Gewalt erschweren, ohne den positiven Aspekten den Raum zu nehmen. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Kaufungen gelten deshalb, unabhängig ob die Arbeit im Haupt- oder Ehrenamt verantwortet wird, folgende fachlichen Standards:

2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Kirchliche Arbeit mit Menschen ist immer Beziehungsarbeit. Sie lebt von Nähe und Vertrauen und bedarf einer permanenten Pflege und selbstkritischer Auseinandersetzung.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und immer neu auszubalancieren. Es gibt auch weiterhin professionelle Nähe.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Es bedarf einer professionellen Beziehungsgestaltung, die klar zwischen Beziehungen innerhalb und außerhalb der haupt-/ehrenamtlichen Arbeit unterscheidet. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten (Abstands- und Abstinenzgebot). Dies gilt auch für den Bereich der digitalen Kommunikation.

Für die Gestaltung und Durchführung von Angeboten/Treffen/Veranstaltungen für Kinder,-Jugend- und Konfirmandengruppen gilt daher:

- » Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- » Spiele, Methoden und Übungen werden so gestaltet, dass sie dem Alter der Beteiligten und dem Kontext (Art des Angebots und Phase des Gruppenprozesses) angemessen sind. Sie dürfen weder Angst machen noch grenzüberschreitend sein.
- » Bei Einzelsituationen ist für größtmögliche Transparenz nach außen zu sorgen (z. B. durch Kommunikation im Team, offene Türen).
- » Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben. Für Haupt-, und Ehrenamtliche gilt selbstverständlich die Pflicht zur Verschwiegenheit – die Kinder und Jugendlichen selbst dürfen aber jederzeit alles weitersagen.
- » Grenzverletzungen (auch unbeabsichtigte und nicht-sexualisierte) dürfen nicht übergangen werden und müssen thematisiert und wertschätzend besprochen werden, um eine fehlertolerante Atmosphäre zu schaffen und eine Sprachmöglichkeit für andere Situationen zu eröffnen. Wenn dies zeitlich direkt nicht sinnvoll ist, ist spätestens in Feedback- oder Abschlussrunden das Thema anzusprechen.
- » Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden

2.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können körperliche Berührungen aus pädagogisch benennbaren Gründen zur Arbeit dazu gehören (z.B. bei Begrüßungs- und Abschlussrituale, Segens-, Gebetsformen, Kreisspiele usw.). Allerdings haben sie achtsam, altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.



- » Spiele und Übungen mit Körperkontakt werden reflektiert eingesetzt und achten die Grenzen der Beteiligten. Tabuzonen des Anfassens müssen definiert werden (erweiterte Spielregeln). Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, ob sie mitmachen möchten oder nicht. Die Verweigerung eines Spiels mit Körperkontakt oder einer Übung darf niemals negative Konsequenzen haben.
- » Körperkontakt setzt das Einverständnis der Beteiligten (ggf. auch der Eltern/Sorgeberechtigten) voraus. Ein einmal gegebenes Einverständnis kann jederzeit wieder zurückgenommen werden.
- » Eine geäußerte Ablehnung von Körperkontakt/Berührung darf niemals negative Konsequenzen haben (weder durch Leitung noch durch andere Teilnehmende).
- » Körperliche Nähe darf niemals bewusst eingesetzt werden, um Kinder oder Jugendliche emotional abhängig zu machen.
- » Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe, sind verboten.
- » Körperkontakt zum Zweck des Tröstens bedarf besonderer Achtsamkeit (Einverständnis erfragen).
- » Wenn es zu Körperkontakt kommt, der über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Erste Hilfe, Gefahrenabwehr o.ä.) muss die Notwendigkeit mit den Betroffenen und ggf. mit Eltern/Sorgeberechtigten kommuniziert werden.

2.3 Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre eines Menschen ist ein Bereich, der nur ihn selbst etwas angeht. Das ist bei Kindern nicht anders als bei Erwachsenen. Jeder Mensch hat seine individuellen Tabuzonen, seinen Körper und seine Persönlichkeit betreffend. Kinder und Jugendliche brauchen für ihre allgemeine Zufriedenheit und ihre gesunde Entwicklung Nähe, Geborgenheit und die Zuwendung anderer Menschen. Sie suchen entsprechend Kontakte nicht nur zu Gleichaltrigen, sondern auch zu Erwachsenen, denen sie bei uns z.B. in Gruppen begegnen. Ein akzeptabler Grad von Nähe definiert sich durch die Beachtung und Akzeptanz von individuell unterschiedlichen Grenzsetzungen zu verbaler und körperlicher Annäherung und der unbedingten Wahrung der Intimsphäre. Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Deshalb gibt es klare Verhaltensregeln, die sowohl die individuelle Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen als auch die der betreuenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden achten und schützen.

- » Als Teil der Intimsphäre gelten z.B. Übernachtungszimmer oder persönliche Umkleieräume.
- » Die Zimmer und Gruppenunterkünfte auf Reisen gelten als Privatsphäre derjenigen, die dort übernachten. Um private Gegenstände (Taschen, Handys, ...) zu untersuchen, ist das Einverständnis des Besitzers / der Besitzerin nötig und die Gegenwart einer weiteren Person.
- » Unabhängig vom Alter des Kindes / des Jugendlichen ist dessen/deren Intimsphäre anzuerkennen, zu achten und zu wahren.
- » In Situationen, die ein Umkleiden erforderlich machen (z. B. Schwimmbadbesuch), sind Jungen und Mädchen räumlich zu trennen. Sollte das nicht möglich sein, erfolgt eine zeitliche Trennung. Auch bei jugendlichen Ehrenamtlichen erfolgt eine Trennung nach Geschlecht und Funktion.

2.4 Verhalten auf Freizeiten und bei Angeboten mit Übernachtung

Freizeiten mit Übernachtungen sind Situationen mit besonderen Herausforderungen, sind aber aus pädagogischer Sicht sinnvoll und wünschenswert. Die unterschiedlichen Formen von Freizeiten ermöglichen in besonderer Weise Gemeinschaftserfahrungen, die für Kinder und Jugendliche von großer Bedeutung sind. Die grundlegenden Bedingungen von Freizeiten führen dazu, dass bei entsprechenden Maßnahmen der Prävention vor sexualisierter Gewalt besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Auch das Verhalten Heranwachsender untereinander birgt die Gefahr von Grenzüberschreitungen und verlangt deshalb nach klaren Normen. Im Rahmen von Kinder- Jugend und Konfirmandenfreizeiten muss sich der zuständige Träger (Kirchengemeinde/Kirchenkreis) der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

» Gemäß der übertragenen Aufsichtspflicht für den Zeitraum der Freizeit und deren sachgerechter Ausübung müssen die Teilnehmenden davor geschützt werden von sexualisierter Gewalt betroffen zu werden – genau so, wie es vor Straßenverkehr, Feuer, Messern und anderen potenziellen Gefahrenquellen zu schützen gilt. Zum anderen muss durch Beaufsichtigung verhindert werden, dass Dritte von sexueller Gewalt durch die beaufsichtigte Person betroffen werden.

» Alle Verantwortlichen müssen Kenntnis haben von Regelungen der Aufsichtspflicht und den sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen und Handlungen.

» Alle Regelungen müssen vor einer Freizeit mit allen Teamer*innen (haupt- und ehrenamtlich) kommuniziert werden.



» Freizeiten und andere Maßnahmen mit Übernachtung werden immer von geschlechtlich gemischten Teams begleitet. Im Idealfall haben mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson das 18. Lebensjahr vollendet. Alternativ können neben einer volljährigen Person mindestens zwei Teamer*innen des anderen Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und über die Qualifikation als Jugendleiter*in (Jugendleitercard) verfügen. Hierbei ist die Erlaubnis der Eltern/Sorgeberechtigten der minderjährigen Teamer*innen einzuholen. Die Anzahl der weiblichen / männlichen Betreuer*innen soll möglichst der Verteilung in der Gruppe der Teilnehmenden entsprechen.

» Teilnehmende, minderjährige Ehrenamtliche und Hauptamtliche schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen. Zusätzlich wird nach Geschlecht getrennt. Sollte das Raumangebot (z. B. Übernachtung in der Kirche/Sporthalle) getrennte Räume nicht ermöglichen, muss das vor der Veranstaltung allen Teilnehmenden und deren Eltern/Sorgeberechtigten bekannt gemacht werden.

» Jungen und Mädchen haben getrennte Bäder. Gibt es die Möglichkeit dazu nicht, ist die Nutzung der Sanitäreinrichtungen zeitlich zu trennen. Solche Umstände müssen allen Beteiligten vor der Anmeldung zur Veranstaltung transparent kommuniziert werden.

» Das Betreten der Schlafräume der Teilnehmenden ist nur zulässig, wenn es unbedingt notwendig ist (z. B. Nachtruhe, medizinische Notwendigkeit, Notfall...) und nur nach Ankündigung (Anklopfen), nach Möglichkeit zu zweit und nach Geschlechtern getrennt.

» Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sind untersagt. Sollte es in Ausnahmefällen aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen anwesend sein. Die Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten ist Voraussetzung.

» Von allen Teamer*innen einer Freizeit liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor (siehe dazu Punkt 6 Umgang mit Führungszeugnissen).

2.5 Erzieherische (disziplinarische) Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen und dass sie angemessen, konsequent und für die Betroffene/den Betroffenen plausibel sind. Es geht nicht um Bestrafung, sondern um die Chance einer Verhaltensänderung.

» Regeln müssen im Team abgesprochen und allen Teilnehmenden bekannt gemacht werden. Maßnahmen* müssen vorher allen vermittelt werden.

» Auf Fehlverhalten / Überschreitungen wird unmittelbar reagiert.

» Die Reaktion erfolgt ausschließlich verbal und in angemessenem Ton und Wortwahl. Sie muss für die Betroffene/den Betroffenen nachvollziehbar sein und darf sie/ihn in keiner Weise vor anderen bloßstellen.

» Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

» Gespräche zur Klärung eines Konflikts oder zur Aufarbeitung von Fehlverhalten werden nach Möglichkeit in Anwesenheit einer dritten Person geführt.

» Spielerische Maßnahmen, die auf körperliche Strafe abzielen, sind unangebracht.

» Disziplinarische Maßnahmen dürfen nicht der Gruppe übertragen werden.



Maßnahmen müssen in einem Ampelsystem festgelegt sein, damit sie angemessen bleiben:

Grün: Maßnahmen können allein getragen werden. (z. B. Ermahnungen).

Gelb: Maßnahmen müssen im Team reflektiert werden. (z. B. Kind aus dem Gruppengeschehen rausnehmen).

Rot: Maßnahmen müssen im Team, mit Eltern/Sorgeberechtigten und ggf. Vorgesetzten abgestimmt werden. (z.B. vollständiger Ausschluss aus einer Gruppe).



2.6 Sprache und Wortwahl

Sprache kann verbinden – Sprache kann ausgrenzen – Sprache kann verletzen!

In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Sprache und Wortwahl sollen der jeweiligen Rolle entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

» Entsprechend ihrer Rolle und ihrer Funktion verwenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine angemessene Wortwahl.

» Besonderes Augenmerk gilt einer klaren Positionierung gegenüber rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder sonstigen beleidigenden Äußerungen.

» Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.

» Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist sofort einzuschreiten und Position zu beziehen.

» Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende fördern in ihren Angeboten eine bewusste, wertschätzende Sprachkultur.

» Kinder und Jugendliche werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kosenamen (Verniedlichungen) angesprochen. Spitznamen werden nur verwendet, wenn das Kind/der Jugendliche dem ausdrücklich zustimmt.

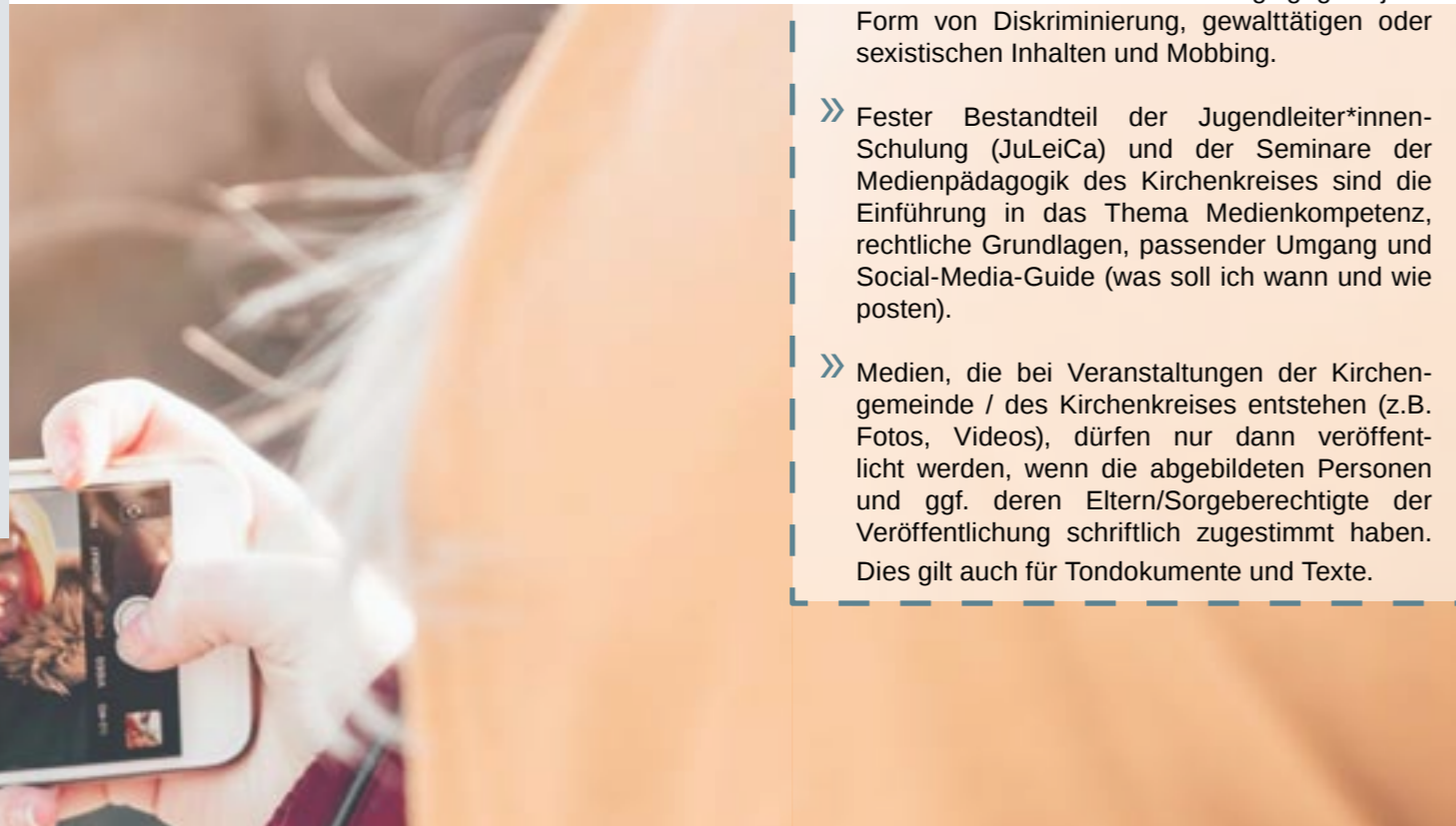
2.7 Eltern/Sorgeberechtigte und andere Personen in unseren Angeboten

Die Einbeziehung von Eltern/Sorgeberechtigten/Verwandten kann unsere Arbeit bzw. Angebote bereichern. Auch für diese Personengruppe gelten die Regeln wie für andere Ehrenamtliche auch.

- » Mitarbeitende achten darauf, wer sich im Gemeindehaus/Gemeindezentrum o. ä. Einrichtungen aufhält, kommt oder geht. Unbekannte Personen werden angesprochen.
- » Allen Mitarbeitenden sind die vereinbarten Interventionsmöglichkeiten bekannt (z. B. Ausübung des Hausrechts durch Ehrenamtliche).
- » In offenen Gruppenangeboten/Jugendtreffs gibt es eine klare Absprache, welche Besucher, Zielgruppen erwünscht, geduldet oder nicht geduldet werden und wie das Hausrecht ggf. umzusetzen ist. Das gilt insbesondere, wenn die Gruppen von Ehrenamtlichen geleitet werden.
- » Übernehmen Eltern/Sorgeberechtigte ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. Betreuung bei Freizeiten), gelten für sie dieselben Bedingungen wie für alle anderen Ehrenamtlichen in diesem Aufgabenfeld (z. B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis).
- » Eltern/Sorgeberechtigte dürfen jederzeit unangemeldet Veranstaltungen, Gruppenstunden, Musikunterricht und Chorproben aufsuchen.

2.8 Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken

Der Einsatz von digitalen Medien und sozialen Netzwerken ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. In der Kinder- und Jugendarbeit sollen Medien nicht unbedacht präsentiert werden (ggf. über das Medium informieren). Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unumgänglich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Die Vorgaben des Jugendschutzes sind unbedingt einzuhalten. Die verantwortungsvolle Nutzung von Internet, sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten wird in den Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit immer wieder thematisiert.



- » Gesetzliche Vorgaben dürfen nicht aufgehoben werden (auch nicht durch Eltern/Sorgeberechtigte).
- » Medieninhalte, welche die Altersbeschränkungen der Teilnehmenden überschreiten, dürfen auch nicht über Umwege (Streams, Let's Play, ...) präsentiert werden.
- » Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.
- » Alle Medien mit pornographischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- » Mitarbeitende beziehen Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Inhalten und Mobbing.
- » Fester Bestandteil der Jugendleiter*innen-Schulung (JuLeiCa) und der Seminare der Medienpädagogik des Kirchenkreises sind die Einführung in das Thema Medienkompetenz, rechtliche Grundlagen, passender Umgang und Social-Media-Guide (was soll ich wann und wie posten).
- » Medien, die bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde / des Kirchenkreises entstehen (z.B. Fotos, Videos), dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn die abgebildeten Personen und ggf. deren Eltern/Sorgeberechtigte der Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch für Tondokumente und Texte.

2.9 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, um ein bestimmtes Verhalten zu erreichen. Daher gehört es zu unseren Aufgaben, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- » Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an Einzelne, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt.
- » Ein fairer und transparenter Umgang mit Geschenken muss garantiert werden.
- » Wenn Geschenke angenommen oder gemacht werden, wird damit transparent gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern/Sorgeberechtigte und Kolleg*innen umgegangen.
- » Geschenke müssen im Kontext der gemeindlichen Arbeit stehen.
- » Geschenke dürfen nicht an Anforderungen geknüpft sein.
- » Geschenke für Ehrenamtliche sind als solche zu benennen. Es darf nicht der Eindruck von Exklusivität oder persönlicher Nähe entstehen, um emotionale Unabhängigkeit zu erhalten und Gegenleistungen auszuschließen.



3 Übertretung des Verhaltenskodex und der fachlichen Standards

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Dennoch wird es im Alltag immer wieder zu Situationen kommen, in denen die im Verhaltenskodex vorgegebenen Regelungen verletzt werden. Entscheidend ist der Umgang mit solchen Übertretungen. Fehler können passieren, sie sollten aber erkannt, benannt und nach Möglichkeit korrigiert werden, damit sie sich nicht wiederholen. Kritik zu äußern, aber auch Kritik anzuhören und anzunehmen, ist ein Zeichen von Professionalität und Respekt.

Jede Beschwerde birgt die Chance, die eigene Arbeit zu verbessern und somit die Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen, den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu steigern und diese für die Zukunft zu stärken.

Um uns von typischem Täter*innenverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, soll ein offener und fehlerfreundlicher Umgang zwischen allen Mitarbeitenden etabliert werden.

Deshalb gilt:

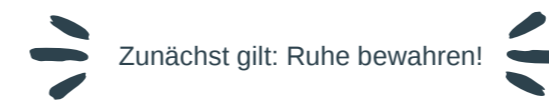
- » **Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.**
- » **Alles, was haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.**
- » **Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.**
- » **Übertretungen, die strafrechtlich relevant sind, werden zur Anzeige gebracht und die bzw. der Vorgesetzte oder die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle zur Beratung des weiteren Vorgehens hinzugezogen.**

➔ siehe dazu Dokumente des Beschwerdeverfahrens im Anhang: 8.1 - 8.4

3.1 Intervention

Im (vagen oder konkreten) Verdachtsfall, dass eine minderjährige Person von sexualisierter Gewalt betroffen ist, müssen wir aktiv werden. Ebenso kann es zu einem Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung kommen, wenn wir in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Auffälligkeiten beobachten/wahrnehmen. Eine Dokumentation unserer Beobachtung ist erforderlich (siehe dazu Anhang: 8.5).

3.1.1 Verhalten im Verdachtsfall



Nicht überstürzt handeln! Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Protokollnotiz (anonymisiert) mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Sich selbst Unterstützung und Hilfe holen! Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, dabei auch „ungute Gefühle“ zur Sprache bringen.

Auf keinen Fall etwas auf eigene Faust unternehmen! Keine direkte Konfrontation des vermutlichen Täters/der vermutlichen Täterin mit der Vermutung! Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! Keine eigenen Befragungen durchführen! Keine Informationen an den vermutlichen Täter/die vermutliche Täterin! Zunächst keine Konfrontation der Eltern des/der vermutlich Betroffenen mit dem Sachverhalt! Es ist Kontakt mit einer Ansprechperson unter 3.1.2 aufzunehmen.



3.1.2 Kontakt mit einer Ansprechperson

Die Ansprechpersonen des Kirchenkreises Kaufungen sind (Stand Mai 2023):

Annette Rothe,
Amt für Jugendarbeit des Kirchenkreises Kaufungen,
Luisenstraße 11, 34119 Kassel,
T. 0157 86876230, annette.rothe@ekkw.de

Britta Korinth,
Gemeindereferentin, KG Vellmar
T. 01525 9093206, britta.korinth@ekkw.de

Landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle der EKKW: Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel,
T. 0561 9378-404/-276

Im Gespräch wird der Sachverhalt eingeordnet und mögliche weitere Schritte besprochen.

Weitere wichtige Telefonnummern:

faX Fachberatung bei sexualisierte Gewalt in Stadt und Landkreis Kassel
(für Mädchen/Jungen, Eltern, Fachkräfte) T. 0561 / 31 74 91 16

Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e.V.
T. 0561 / 89 98 52, beratungsstelle@kinderschutzbund-kassel.de

Insoweit erfahrene Fachkraft im Landkreis Kassel (ISEF)
Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind per Mail zu erreichen unter:
Kinderschutz@dw-region-kassel.de

Nummer gegen Kummer
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 111 0 550
www.nummergegenkummer.de –
dort auch andere Kommunikationswege
Montag bis Samstag: 14 bis 20 Uhr

EKD-Anlaufstelle.help
T. 0800 / 5040112
www.anlaufstelle.help
Montag: 16.30 bis 17.30 Uhr,
Dienstag bis Donnerstag: 10 bis 12 Uhr

Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung
0800 22 55 530
www.beauftragter-missbrauch.de
Montag, Mittwoch & Freitag: 9 bis 14 Uhr,
Dienstag & Donnerstag: 15 bis 20 Uhr

www.hilfe-portal-missbrauch.de



4 Risikofaktoren

Risiken wahrzunehmen ist der erste Schritt, sie minimieren zu können. Jede Einrichtung und Kirchengemeinde führt deshalb eine Risikoanalyse durch. Dabei sind unterschiedliche Bereiche in den Blick zu nehmen:

- » Die Räume, in denen kirchliche Arbeit stattfindet (auch virtuelle Räume).
- » Eignung der Mitarbeitenden (polizeiliches Führungszeugnis, Schulungen).
- » Qualität der Arbeit: Einhaltung der fachlichen Standards.
- » Fachkenntnisse zum Thema und Wissen um Täter*innen-Strategien (Schulungen).
- » Regelmäßige Überarbeitung / Aktualisierung.

4.1 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten, in denen kirchliche Arbeit stattfindet, sind sehr individuell. Jede Kirchengemeinde und Einrichtung führt deshalb diesbezüglich eine eigene Risikoanalyse durch. Dabei werden Räume und Orte, die als potenziell unheimlich oder gefährlich empfunden werden, wahrgenommen, erfasst und entsprechend verändert.

Diese Risikoanalyse muss innerhalb eines Jahres durchgeführt, dokumentiert und dem Kirchenvorstand vorgelegt werden. Danach ist sie regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Grundsätzlich gilt:

- » Die Räume, in denen sich mehrere Menschen aufhalten, haben jederzeit öffentlich zugänglich zu sein. Zu keiner Zeit ist es gestattet, Türen von innen abzuschließen.
- » Das Setting für Situationen mit Einzelnen (z. B. bei Seelsorge- oder Beratungsgesprächen) ist so zu wählen, dass größtmögliche Transparenz gewährleistet ist. Vorzugsweise finden Gespräche an Orten statt, die einsehbar sind (z. B. Tür mit Glaseinsatz, abseits der Gruppe, Spaziergang...). Bei Gesprächen im Raum sitzen die Beteiligten möglichst so, dass sie jederzeit ungehindert die Tür erreichen können.
- » Nach Möglichkeit werden andere Mitarbeitende (Teamer*innen, Kolleg*innen) über Ort und Zeit des Gesprächs informiert.

➔ siehe dazu das verbindliche Muster der Risikoanalyse in der Anlage

5 Erweitertes Führungszeugnis

Hauptamtliche

Der Anstellungsträger stellt sicher, dass nur geeignetes Personal für die anfallenden Aufgaben eingestellt wird. Dies bezieht sich auf die fachliche Qualifikation und auf die persönliche Eignung. Vor diesem Hintergrund regelt § 6 der gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, dass der Anstellungsträger sich bei Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs.1 BZRG von allen hauptamtlich tätigen Personen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind (vgl. § 72a SGB VIII).

Ehrenamtliche

In den Einrichtungen und Kirchengemeinden besteht die Pflicht zur regelmäßigen Vorlage (alle drei Jahre) eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche, wenn diese während ihrer Tätigkeit regelmäßig im Kontext eines Einzel- oder Kleingruppensettings mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt kommen und die Möglichkeit zu Intimität, Körperkontakt, dem Aufbau eines Abhängigkeitsverhältnisses gegeben ist und/oder die Schutzbefohlenen aufgrund ihres Alters oder anderer Faktoren nicht artikulationsfähig sind.

Dies gilt grundsätzlich für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren in folgenden Arbeitsfeldern:

➔ siehe dazu Dokumente zum erweiterten Führungszeugnis im Anhang: 8.6 - 8.8

- » Krabbelgruppen, Kinderkirche bzw. Kindergottesdienste, Musikunterricht, Ferienspielen, Kinderbibeltagen, Kindergruppen, Büchereien, Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen, Kinderchören.
- » Bei Veranstaltungen mit Übernachtung müssen alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- » Für Ehrenamtliche wird das Führungszeugnis kostenlos ausgestellt. Die Kirchengemeinde muss die Einsichtnahme unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dokumentieren.

Sollte eine rechtskräftige Verurteilung nach den relevanten Paragrafen (§ 72a SGB VIII) aufgeführt sein, ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen. Bei Mitarbeitenden, die nur kurzzeitig mitarbeiten (z. B. Schulpraktikum) oder solchen, die nicht allein mit Kindern in Kontakt kommen, genügt das Unterschreiben des Verhaltenskodex und einer persönlichen Erklärung zum § 72a SGB VIII.

Honorarkräfte

Honorarkräfte (z. B. Kursleiter*innen in Familienbildungsstätten) sind bei der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses weder hauptberuflich oder ehrenamtlich Tätigen zuzuordnen. Die Vorlagepflicht entfällt jedoch nicht. Das Verfahren zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtung ist hier dem Verfahren bei Ehrenamtlichen gleichzustellen.



6 Präventionsschulungen

Um unserm Anspruch und der Einhaltung des Verhaltenskodex gerecht zu werden, ist es nötig, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende für alle Formen sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt bzw. mit Grenzverletzungen zu vermitteln und ein grenzachtendes Verhältnis von Nähe und Distanz einzuüben. Gleichzeitig soll eine Kultur des Respekts und der Grenzachtung etabliert werden. Dafür braucht es sowohl Hintergrundwissen als auch die Bereitschaft, sich mit der eigenen Einstellung und dem eigenen Verhalten (auch den eigenen Unsicherheiten) auseinanderzusetzen.

Daher werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und diejenigen, die in den Kirchengemeinden Verantwortung tragen (Kirchenvorstände), entsprechend geschult. Art und Umfang der Schulungen werden in der Verordnung zur Ausführung der gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geregelt.

6.1 Hauptamtliche

Für hauptamtliches Personal mit Leitungsverantwortung (Pfarrer*innen, Dekan*innen, Einrichtungsleitungen) ist eine 8-stündige Pflichtfortbildung vorgesehen. Hauptamtliche in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Kirchenmusik erhalten eine mindestens 6-stündige verpflichtende Fortbildung. Diese Fortbildungen werden durch die Landeskirche angeboten.

Haupt- und Nebenamtliche in anderen Arbeitsbereichen erhalten eine mindestens 3-stündige verpflichtende Fortbildung durch die Landeskirche. Die Teilnahme an der Fortbildung ist durch das zuständige Leitungsorgan zu dokumentieren (Landeskirche, Kirchenkreis, Kirchengemeinde).

6.2 Ehrenamtliche

Kirchenvorstände

Als Leitungsorgan der Kirchengemeinde sind die Kirchenvorstände dafür zuständig, das Schutzkonzept in den Gemeinden zu verankern und umzusetzen. Damit sie diese Aufgabe verantwortungsbewusst wahrnehmen können, nehmen jeweils zwei Mitglieder des Kirchenvorstands an einer entsprechenden Schulung, die durch die Landeskirche angeboten wird, teil.

Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind zur Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtet. Diese Schulung umfasst mindestens drei Stunden und ist fester Bestandteil der JuLeiCa-Schulungen. Darüber hinaus wird diese Schulung regelmäßig von den Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit angeboten.

Die Teilnahme an der Schulung wird von der zuständigen Kirchengemeinde dokumentiert (vgl. Führungszeugnis).



7 Schlussbemerkung

Das Schutzkonzept des Kirchenkreises Kaufungen ist unter Beteiligung der Gemeindereferent*innen des Kirchenkreises im Amt für Jugendarbeit des Kirchenkreises Kaufungen entwickelt worden. Mit dem Beschluss des Schutzkonzepts ist ein wichtiger Punkt für den Kirchenkreis Kaufungen erreicht. Uns ist es ein Anliegen, dass mit diesem Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Schutzkonzept als ein erkennbares Qualitätsmerkmal in unserem Kirchenkreis und unseren Gemeinden.

Alle Verantwortliche in den Gremien, in Ehren- und Hauptamt, sind dazu verpflichtet, das Konzept bei und auf sich anzuwenden. Dies ist eine fortwährende Aufgabe, die die stete Überprüfung und Vergewisserung der Standards beinhaltet.

In regelmäßigen Abständen (alle drei Jahre) wird das Schutzkonzept evaluiert und gegebenenfalls angepasst und/oder ergänzt.

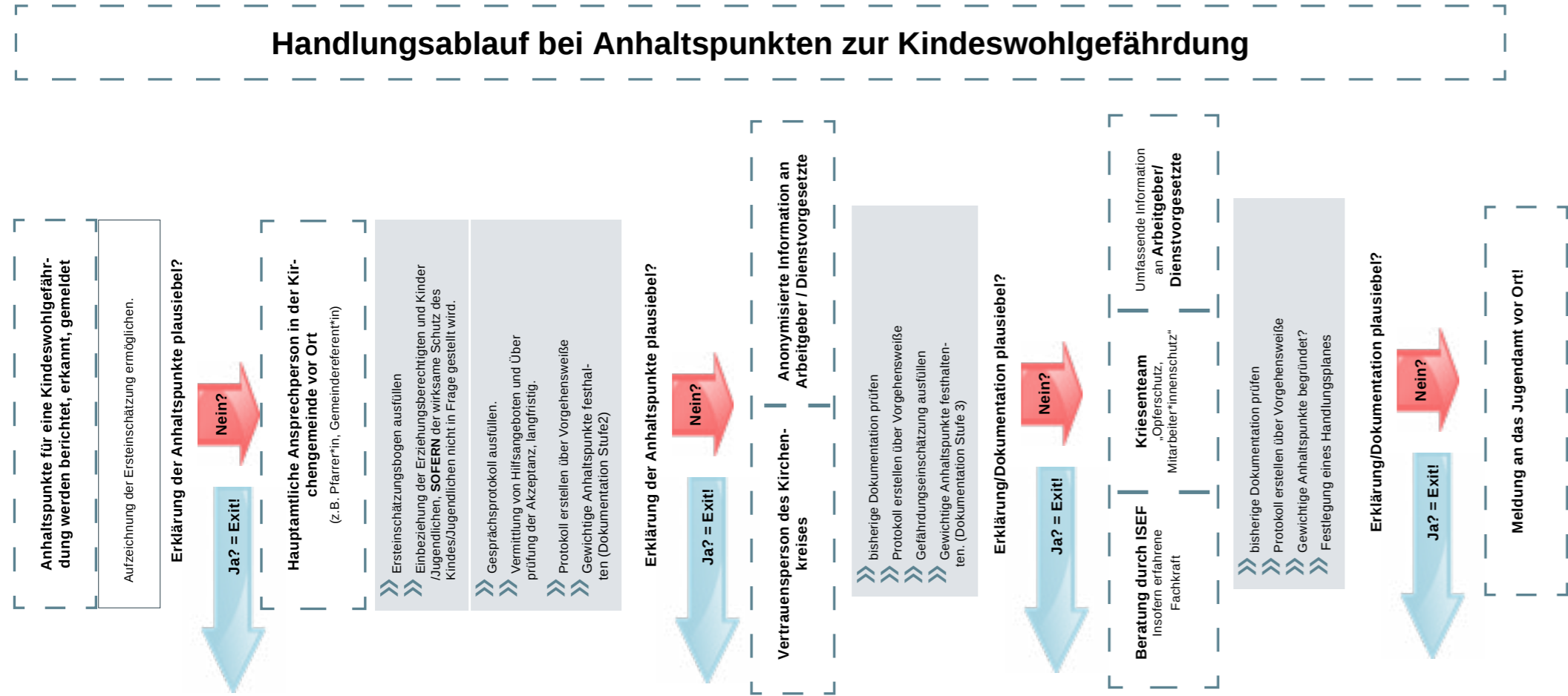
Alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind aufgefordert ein eigenes Schutzkonzept zu verabschieden. Das vorliegende Schutzkonzept des Kirchenkreises und die im Anhang aufgenommenen Formatvorlagen können von den Gemeinden dafür übernommen werden. Dazu müssen in den Gemeinden folgende ergänzende Bereiche bearbeitet* und diskutiert werden:

- Risikoanalyse (Punkt 9, Seite 23 ff).
- Arbeitsbogen zu den fachlichen Standards (Seite 36 ff).

Für diese Aufgabe bietet das Amt für Jugendarbeit und die Gemeindereferent*innen des Kirchenkreises Kaufungen ihre Unterstützung an.

*Bearbeitung heißt hierbei, dass Ergänzungen vorgenommen werden können aber keine Streichungen oder vom Inhalt abweichende Änderungen.

8.5 Handlungsleitfaden



8.6 Verfahren erweitertes Führungszeugnis

Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

Besonderer Verwendungszweck:
Ausübung eines Ehrenamtes/ Antrag auf Gebührenbefreiung

Aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3852) § 72a und dem fünften Gesetz zur Änderung des BZRG – 5. BZRGÄndG – vom 16.07.2009 BGBl I S.1952 – Geltung ab 01.05.2010 bitten wir uns die Ausstellung eines **erweiterten Führungszeugnisses** im Sinne des **§ 30a Abs 1 Nr. 2 a-c** des Bundeszentralregistergesetzes für

Frau/ Herrn, geb. am _____

Frau/ Herr _____ ist unserer Gemeinde/ Einrichtung **ehrenamtlich tätig**, wir bitten daher um Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

8.7 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe/ der Kirchengemeinde _____ (Name) gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine Rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit auszuschließen ist, die entsprechend den oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach drei Jahren vorzunehmen.

Vor- und Nachname des Ehrenamtlichen

Unterschrift

Der*die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegeben Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

9.1 Räumlichkeiten

Erläuterung: Reale Räume sind z. B. echte örtliche Gegebenheiten wie Gebäude, Räume, Zimmer, Außenanlagen etc. Hier geht es darum, diese hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials zu beurteilen. Ergänzen Sie bitte ggf. die Tabellen!

(1) Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung?

	Gemeindehaus		Verwaltungsstelle
	Jugendhaus		Diakonische Einrichtung
	Kirche		Pflegestation
	Kapelle		Mitnutzung anderer Gebäude
	Pfarrhaus		Friedhöfe
	Beratungsstelle		Gärten
	KiTa		Hinterhof

(2) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer:innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
Welche Regeln gibt es zum Umgang mit 4-Augen-Situationen?		

(3) Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

Welches Leitungsorgan ist dafür zuständig/verantwortlich?

Mögliche Maßnahmen zur Abwendung:

Bis wann soll es behoben sein?

Empfehlung: Erstellen Sie einen Gebäudeplan oder nutzen Sie einen vorhandenen und färben Sie die Räume nach folgenden Kriterien ein:

Rot

- » Nicht einsehbare Räume
- » Räume, in denen sich eine Person einschließen kann
- » Beispiele: Toilettenkabinen...

Orange

- » Wenig frequentierte Räume
- » Für jeden offen zugänglich
- » Beispiele: Stuhlzimmer, Vorratsraum

Gelb

- » Hoch frequentierte Räume mit schlecht einsehbaren Bereichen
- » Beispiele: Räume mit Trennwänden, Flure, Treppenhäuser...

Grün

- » Gut einsehbare und stark frequentierte Räume
- » Beispiele: Gruppenräume, Eingangsbereiche, Säle...

Markieren Sie zusätzlich alle Zugänge zum Gebäude



Erstellen Sie einen Gebäudeplan oder nutzen Sie einen vorhandenen und färben Sie die Räume nach folgenden Kriterien ein:

Rot

- » Nicht einsehbare Orte
- » Beispiele: Hütten, Büsche...

Gelb

- » Schlecht einsehbare Flächen
- » Beispiele: Große Wiesen, Waldgebiete, Hinterhöfe...

Grün

- » Gut einsehbare Flächen
- » Beispiele: kleine Wiesen, Plätze... W

Markieren Sie zusätzlich alle Zugänge zum Grundstück

9.2 Aktivitätenliste

(ggf. auch von Pfarrer/Pfarrerin oder Leitungsverantwortlichen vorweg auszufüllen),

1. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? (Gemeinde-/Kooperationsraumebene)

	JA	Nein
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderchor		
Jugendchor		
Kinder/Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmandengruppe		
Konfi-Helfer/Team		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- /Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
...		
...		
...		

	JA	NEIN
Kinderfreizeiten		
Jugendfreizeiten		
Reisen mit Chören		
Offene Arbeit		
Projekte		
Ferienspiele		
Martinsumzug		
...		
...		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohnsituationen vorhanden?		
Sind Transportsituationen vorhanden?		
...		
...		
...		

Machen Sie die Gegenprobe, indem Sie Ihren Jahreskalender/Ihr Jahresprogramm im Kirchenjahr danebenhalten, um auch Projekte, die nur 1x pro Jahr stattfinden, nicht zu übersehen

2. Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder und Jugendliche m. Beeinträchtigungen		
Erwachsene mit Pflegebedarf		

	JA	NEIN
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Mitarbeitende, nicht nur im Kontext von Pflege		

Welche Risiken für Gruppen mit besonderem Schutzbedarf können daraus entstehen? (vgl. Tabelle links)

Welche Maßnahmen zu deren Schutz gibt es bereits, welche sind zukünftig nötig?

Welches Leitungsorgan ist dafür zuständig/verantwortlich?

Bis wann soll es behoben sein?

9.3 Risiken im virtuellen Raum

Welche Risiken können daraus entstehen?

Mögliche Maßnahmen zur Abwendung?

Welches Leitungsorgan ist dafür zuständig/verantwortlich?

Bis wann soll es behoben sein?

	JA	NEIN
Gibt es Regelungen zum Umgang mit Social Media auch im erweiterten dienstlichen oder dienstbezogenen Kontext? (Gruppen von Mitarbeitenden einer Arbeitsstelle; Gruppen, parallel zur Konfirmandenarbeit, Jugendarbeitsgruppen o. ä.)		
Ist die Verantwortung für den Umgang mit Regelverletzungen (z. B.: Recht am eigenen Bild) dort klar benannt?		
Gibt es Regelungen für den Fall, wenn Regelverletzungen durch Dritte beobachtet werden?		
Gibt es Regelungen zum Umgang mit Beleidigungen, Hassmails oder unzulässige Weiterleitung von Bildern im Zusammenhang mit sex. Gewalt in allen Formen?		
Sind Meldewege zur Polizei bzw. zu Hilfsangeboten im Internet bekannt (z. B.: www.save-me-on-line.de)?		

9.4 vorhandene Strukturen, Maßnahmen und Routinen:

	JA	NEIN
Haben wir ein mit dem Jugendamt abgestimmtes Präventionskonzept? ODER: Präventionskonzept (usw... die ganze Seite durch...)		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren (fachbezogen) aufgegriffen?		
Wird vor Aufnahme der Tätigkeit mit potenziellen Ehrenamtlichen das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ angesprochen?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert (Wiedervorlage)?		
Werden Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wahrgenommen?		
Werden Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wahrgenommen?		
Werden Fortbildungen für nebenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wahrgenommen?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Werden alle Mitarbeitenden über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was in den jeweiligen Arbeitsbereichen im Umgang mit Nähe und Distanz angemessen ist?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen u. a. Schutzbefohlener Priorität?		
Gibt es Regelungen zu Themen, wie z. B. Privatkontakte, Geschenke, begleitende Chatgruppen u. ä.?		
Gibt es ggf. vor Ort weitere Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt jeder Art, die sich mit dem Verhaltenskodex zum Schutz vor sex. Gewalt überschneiden können?		

**Beispiel: Gibt es Fortbildungen für nebenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und/oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.*

9.5 Konzepte, fachlichen Standards und Handlungsanweisungen

Welche Risiken können daraus entstehen?*

Mögliche Maßnahmen zur Abwendung?

Welches Leitungsorgan ist dafür zuständig/verantwortlich?

Bis wann soll es behoben sein?

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren (fachbezogen) aufgegriffen?		
Sind fachliche Standards im Umgang mit den Zielgruppen allen, auch den ehrenamtlich Mitarbeiter:innen bekannt?		
Gibt es Situationen, in denen Mitarbeiter:innen Kinder u. a. zu sich nach Hause einladen? Gibt es dazu Regelungen?		
Gibt es Regelungen zum Umgang mit Geheimhaltungsverpflichtungen?		
Gibt es Handlungsanweisungen zum Umgang mit sexualisierenden, diskriminierenden und sexistischen Äußerungen? Sind die allen bekannt?		
Gibt es eine Verständigung über die unterschiedlichen Vorstellungen von Nähe und Distanz bzw. darüber, was als Privatsphäre von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeiter:innen u. a. gilt?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn mehrere Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im Umgang erlaubt ist?		

Welche Risiken können daraus entstehen?*

Mögliche Maßnahmen zur Abwendung?

Welches Leitungsorgan ist dafür zuständig/verantwortlich?

Bis wann soll es behoben sein?

9.8 Auswertung der Risikoanalyse

1) Folgende Risiken wurden gemeinsam identifiziert		
Reale Räumlichkeiten	Soziale Räume / Setting	Virtuelle Räume

2) Die Bearbeitung folgender Risiken hat nach Meinung der Projektgruppe Priorität:	
Risiken im Blick auf Mitarbeitende?	Risiken im Blick auf Nutzer:innen der Angebote?

3) Folgende Konsequenzen schlagen wir vor			
Verantwortung	Klärung von Zuständigkeiten (Fach-/ Dienstaufsicht)	Strukturelles	Arbeitsverhalten
	in der Situation		
	vor Ort		
	[ggf. auf Kooperationsraumebene]		
	Kirchenkreisebene		
	Landeskirchenebene		

4) Für folgende weitere Bereiche haben wir Risiken identifiziert, die später bearbeitet werden müssen (z. B. Pflegestationen, Verwaltung, Beratung):			
z.B. Pflegestation	z.B. Verwaltung	z.B. Beratung	z.B. ...

5) Prüfung, welche Maßnahmen/Konsequenzen beteiligungspflichtig sind und Beachtung der Informationspflicht nach § 34 MVG (Vorabstimmung mit der MAV):	
Einleitung des Beteiligungsverfahrens der örtlichen MAV am:	
Reaktion der MAV/Verfahrensstand:	

6) Was kommt in den Beschlussvorschlag für das jeweilige Leitungsorgan?



Impressum:
Ev. Kirchenkreis Kaufungen
Amt für Jugendarbeit
Annette Rothe
Luisenstraße 11, 34119 Kassel

Download der Broschüre:
<https://www.kirchenkreis-kaufungen.de/ratgeber/schutz-vor-sexualisierter-gewalt>

Redaktion:
Annette Rothe
Britta Korinth
Kerstin Werkmeister
Dominik Niekler

Layout:
Dominik Niekler

Bilder: unsplash.com
Flaticons: flaticons.com/authors/freepik

